



BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen, daß dieser Sonderlenker mit einer vom TÜV-Rheinland geprüften und im Gutachten Nr. 956-267/84 beschriebenen Ausführung übereinstimmt.

Bad Urach, 12.07.84
ro-rm

Gustav Magenwirth GmbH & Co.
7432 Bad Urach 1

[Handwritten signatures]



TÜV RHEINLAND
TECHNISCHE PRÜFSTELLE FÜR DEN KRAFTFAHRZEUGVERKEHR

Prüfbericht

Nr. : 956 - 267/84
über : Sonderlenker
Typ : Stummellenker L 326
Hersteller : MAGURA
Gustav Magenwirth GmbH & Co.
Stuttgarter Straße 48
7432 Bad Urach
Vertriebsfirma : Hersteller
(siehe oben)
Antragsteller : Hersteller
(siehe oben)
Bearbeitung : Abteilung Technische Dienste EG/ECE
und Fahrzeugteileprüfung

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V. - Postfach 10 17 50 - 5000 Köln 1

5/206 18'



Prüfbericht
Nr. 956 - 267/84

Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer bei Fahrzeugprüfungen nach § 19 Abs. 2 StVZO
über : Sonderlenker
Typ : Stummellenker L 326
Ausführungen : 2 bis 12

0 Allgemeines

Mit dem Einbau des Sonderlenkers Typ Stummellenker L 326 erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Zur Wieder-/Erlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (TOV/TOH/TP) zur Prüfung nach § 19 Absatz 2 StVZO vorgestellt werden.

Diese Arbeitsunterlage kann auch bei Fahrzeugprüfungen nach § 21 StVZO herangezogen werden.

Der Antragsteller fügt jedem Sonderlenker eine Bescheinigung bei, daß dieser mit einer geprüften und in diesem Prüfbericht beschriebenen Ausführung übereinstimmt.

Nach der Prüfung ist eine neue Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen.

1 Name und Anschrift des Antragstellers

MAGURA
Gustav Magenwirth GmbH & Co.
Stuttgarter Straße 48
7432 Bad Urach



2 Angaben zum Fahrzeugteil

2.1 Beschreibung : Sonderlenker Typ Stummellenker L 326 in den Ausführungen 2 bis 12 sind Lenker, die zur Umrüstung von Krafträdern, Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor dienen und von denen der Serienausstattung, auf die sich eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge erstreckt, abweichen. Diese Abweichungen beziehen sich insbesondere auf Abmessungen, Form, Werkstoff, Herstellungsverfahren, Bearbeitung sowie Nachbehandlung der Sonderlenker.

Klemmschelle: AlMgSi 1 F 31 DIN 1749,
4 Schrauben M6x25 DIN 912
1 Schraube M8x20 DIN 7984

Lenkerrohr : 22x2 DIN 2393, St 52-3.2 GZF,
Oberfläche verchromt, gelötet
mit Castolin F 80, Einspannstelle
gerändelt, Kunststoffkappe an
Klemmschellenseite

Die Abmessungen der einzelnen Ausführungen des Sonderlenkertyps Stummellenker L 326 sind der Anlage zu entnehmen.

2.2 Kennzeichnung : Auf der Oberseite der Klemmschelle im Bereich der Lenkerstummel-Einspannung Firmenzeichen - Magura - und von vorn lesbar Bestellbezeichnung und Klemmdurchmesser eingepreßt (siehe Anlage).

2.3 Technische Angaben:

2.3.1 Art des Fahrzeugteils : Sonderlenker
2.3.2 Typ : Stummellenker L 326
Ausführungen : 2 bis 12



2.3.3 Hersteller : MAGURA
Gustav Magenwirth GmbH & Co.
Stuttgarter Straße 48
7432 Bad Urach

3 Verwendungsbereich

Der Sonderlenker Typ Stummellenker in den Ausführungen 2 bis 12 ist festigkeitsmäßig geeignet für die Verwendung an Krafträdern, Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor.

Der Sonderlenkertyp wurde vom TÜV Rheinland ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft.

Eine Prüfung der Anbauverhältnisse ist nicht Gegenstand dieses Prüfberichtes.

Der Sonderlenker ist bei der Prüfung nach § 19(2) oder § 21 StVZO hinsichtlich der Anbauverhältnisse zu begutachten. Dabei sind die Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer (siehe Punkt 5) zu beachten sowie der ordnungsgemäße Anbau des Lenkers entsprechend der Anbauanleitung des Lenkerherstellers zu überprüfen.

4 Prüfung

4.1 Prüfgrundlage

Es wurde geprüft nach Abschnitt 4.1 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (VKBL. Heft 17/1978, S. 366).

4.2 Prüfobjekt

Sonderlenkertyp Stummellenker L 326 in den Ausführungen 2 bis 12.

4.3 Prüfergebnis

Die in der Anlage aufgeführten Sonderlenker entsprechen hinsichtlich ihrer Festigkeit den Anforderungen der Prüfgrundlage.



- 5 Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse
- 5.1 **Allgemeines**
Die funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile muß auch bei vollem Lenkereinschlag gewährleistet sein. Hierbei sind auch die Vorschriften der StVZO, insbesondere §§ 30, 32(3), 38 und 38a StVZO zu erfüllen.
- 5.2 **Hydraulische Bremsanlage**
Bei hydraulischen Bremsanlagen müssen Hauptbremszylinder und Vorratsbehälter in funktionsgerechter Arbeitslage liegen; sofern davon abgewichen wird, ist das Einverständnis des Bremsen- bzw. Fahrzeugherstellers einzuholen mit der Bestätigung, daß in der gewählten Arbeitslage von Hauptzylinder und Vorratsbehälter ausreichende Volumenreserve und Entlüftungsfähigkeit des Bremssystems gewährleistet sind.
Eine funktionsgerechte Anbaulage ist u.a. gegeben, wenn bei senkrecht stehendem Fahrzeug der Vorratsbehälter in einer Lage angebaut ist, die gewährleistet, daß das Schnüffelloch sicher überdeckt wird, d.h. daß beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremssystem gelangen kann.
Der vollständige Verschleiß der Bremsbeläge ist in die Beurteilung mit einzubeziehen.
- 5.3 **Lenkereinschlagwinkel und Freiraum**
Als ausreichend gilt ein Lenkereinschlag von 30° nach jeder Seite. Der Freiraum zwischen Lenkerenden und Lenkergriffflächen sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber Teilen des Fahrzeuges und/oder seiner Verkleidung muß bei Lenkereinschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkeranschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm. Ist der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkereinschlag unter Berücksichtigung von Satz 1 so begrenzt werden, daß der in Satz 3 geforderte Freiraum erreicht wird.



- 5.4 **Sicherung gegen unbefugte Benutzung**
Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.
- 5.5 **Sicht auf Instrumente und Kontrolleuchten**
Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrolleuchten darf durch den Sonderlenker nicht beeinträchtigt werden.
- 5.6 **Befestigung**
Die Stummellenker dürfen nicht mit Reduzierhülsen an den Gabelholmen oder anderen Stellen befestigt werden, da die Prüfkraft nach Abschnitt 4.1.1 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern ohne Reduzierhülsen erreicht wurde. Insbesondere ist der tatsächliche Klemmdurchmesser mit dem vorgesehenen zu vergleichen (siehe Tabelle in der Anlage).
Bei der Befestigung des Sonderlenkers müssen die Angaben des Kraftfahrzeugherstellers beachtet werden.
- 5.7 **Lenkerbreite**
Die wirksame Lenkerbreite darf nicht größer/kleiner sein als die wirksame Lenkerbreite des Lenkers, den der Fahrzeughersteller für die Erstausrüstung des jeweiligen Fahrzeugtyps vorgesehen hat.
Soll ein Sonderlenker mit größerer/geringerer Lenkerbreite geprüft werden, so ist die Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers vom Antragsteller vorzulegen.

Falls ein Fahrzeughersteller eine ablehnende Stellungnahme abgibt, die nicht technisch begründet ist, ist durch Fahrversuch zu prüfen, ob leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeugs nach § 38 StVZO gewährleistet ist.
- 5.8 **Verlegung von Seilzügen und Leitungen**
Seilzüge, elektrische und ggf. hydraulische Leitungen müssen so bemessen und ggf. befestigt sein, daß ein Einklemmen, Verhaken oder Beschädigen bei Lenk- und Federungsbewegungen ausgeschlossen ist.

5.25 1/82 10m



- 5.9 **Weitere Unterlagen**
Bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigung des Sonderlenker-Herstellers (s. Punkt 0)
- Anbauanleitung
- ggf. Bescheinigung über Neigung des Bremsflüssigkeitsbehälters (s. Punkt 5.2)
- ggf. Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers über abweichende Lenkerbreite (s. Punkt 5.6)
- 6 **Angaben zum Fahrzeugbrief**
Ziffer 33: SONDERLENKER "MAGURA L 326.../ZZ-00"
NEIGG. D. BREMSFL.-BEH...GRAD**
- 7 **Schlußbestätigung**
Der vorstehend beschriebene Sonderlenker Typ Stummellenker L 326 wurde von uns in den Ausführungen 2 bis 12 nach der in Punkt 4.1 genannten Richtlinie geprüft. Der Sonderlenkertyp entspricht den Festigkeitsanforderungen gemäß Abschnitt 4.1 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor.

Der Bericht umfaßt die Seiten 1 bis 7 und darf nur im vollen Wortlaut einschließlich Anlage vervielfältigt und weitergegeben werden.
- 8 **Anlage**
Schematische Darstellung der Sonderlenkers Typ L 326 und Tabelle der Ausführungen

Köln, den 3. Juli 1984
kü-the

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



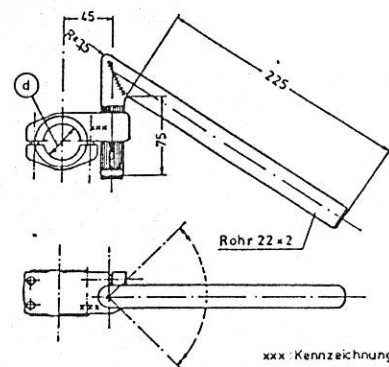
Dipl.-Ing. Küppers



Zur Wieder-/Erlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug nach Anbau des Sonderlenkers einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zur Begutachtung vorgestellt werden.

Lenkertyp: Stummellenker L 326

Schema der Ausführung:



Ausführung	Kennzeichnung	d (mm) (= Gabelholm-Ø)	Ausführung	Kennzeichnung	d (mm) (= Gabelholm-Ø)
2	MAGURA L326.2/ZZ-00	32	8	MAGURA L326.8/ZZ-00	38
3	MAGURA L326.3/ZZ-00	33	9	MAGURA L326.9/ZZ-00	39
4	MAGURA L326.4/ZZ-00	34	10	MAGURA L326.10/ZZ-00	40
5	MAGURA L326.5/ZZ-00	35	11	MAGURA L326.11/ZZ-00	41
6	MAGURA L326.6/ZZ-00	36	12	MAGURA L326.12/ZZ-00	42
7	MAGURA L326.7/ZZ-00	37			

5.25 1/82 10m

